

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Ainring erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Umweltausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus GR Dietrich Nowak als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates,
 - f) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- 2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- 3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Tagen zwei Ausschüsse in der gleichen Besetzung am gleichen Tag, so wird jedem Ausschussmitglied nur einmal Sitzungsentuschädigung gewährt. Das Sitzungsgeld wird auch für die notwendigen Beratungssitzungen der einzelnen Parteien und Wählervereinigungen vor jeder Gemeinderatssitzung gewährt. Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssprechersitzungen gezahlt.
- 3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls (Art. 20a Abs. 2 Nummer 1 GO).
- 4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- 5) Referenten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 30,- €.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Zweiter Bürgermeister

Der Zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Dritter Bürgermeister

Der Dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7
Weitere Stellvertreter der Bürgermeister;
Entschädigung

Im Falle der Verhinderung des zweiten und dritten Bürgermeisters wird der erste Bürgermeister durch den nächstfolgenden nicht verhinderten weiteren Stellvertreter vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, §16 der Geschäftsordnung).

Der weitere Vertreter des ersten Bürgermeisters erhält neben seiner Entschädigung als Gemeinderatsmitglied für jeden Tag an dem er den ersten Bürgermeister vertritt, eine zusätzliche Entschädigung von 50,00 €.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.06.2014.

~ . ~ . ~

Ainring, 12.05.2020



Martin Öttl
Erster Bürgermeister

